

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

### **1. Geltung:**

Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der Firma Betonwerk W.Jungwirth GesmbH und deren Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Allfällige Einkaufsbedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn die Firma nicht widerspricht. Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmen als auch Verbrauchern, gegenüber letzteren jedoch nur dann, als keine zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes oder anderer Gesetze verletzt werden. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen.

### **2. Anbote und Vertragsabschluss:**

Anbote der Firma sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die im Anbot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr angeführt. Die Bestellung eines Kunden gilt durch Absendung der Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Lieferung genommen. Technische Änderungen behält sich die Firma auch ohne vorherige Ankündigung jederzeit vor.

### **3. Erfüllung und Gefahrenübergang:**

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgen soll. Unabhängig davon gehen Nutzen und Gefahr ab Werk auf den Kunden über. Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen abhängiger Umstände. Lieferungen auf Abruf sind vom Kunden rechtzeitig, mindestens 24 Stunden vorher, bekannt zugeben. Bei Annahmeverzug des Kunden ergeht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf ihn über. Gleiches gilt, wenn die Firma aufgrund von fehlenden Dispositionen des Kunden die Übergabe nicht erfüllen kann. Die Firma ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese zu verrechnen.

### **4. Versand und Transport:**

Stehzeiten der Lkws der Firma bei der Abladestelle, die eine halbe Stunde überschreiten, sind mit den Selbstkosten zu ersetzen. Wenn weniger als sechs volle Paletten oder die entsprechende Menge auf Wunsch des Kunden geliefert bzw. nachgeliefert wird, kann Firma einen Mindermengentransportzuschlag verrechnen. Kosten, die aufgrund einer mangelnden Baustellenzufahrt, wegen ungenauer Bezeichnung Baustelle, der Unbenützbareit der Zufahrt, aufgrund von Straßenmaut oder Straßenmehrbenützungsbeiträgen oder Gewichtsbeschränkungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

### **5. Paletten:**

Für mitgelieferte Paletten wird ein Einsatz verrechnet. Bei unbeschädigter Rückgabe der Paletten in der Firma innerhalb von drei Wochen ab Lieferung erhält der Kunde den ganzen Einsatz gutgeschrieben.

### **6. Preise:**

Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Leistung Kostenerhöhungen durch von der Firma nicht zu beeinflussende Umstände ein (z. B. Empfehlungen der Paritätischen Kommission, Erhöhung der Einstandspreise, Erhöhung der Erzeuger- und Großhandelspreise aufgrund von Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Erhöhung von Abgaben etc.), so erhöhen sich die vereinbarten Preise entsprechend. Die Preise gelten ab Werk und je Einheit.

### **7. Zahlung:**

Mangels gegenteiliger Vereinbarungen sind die Zahlungen netto bei Erhalt der Faktura fällig. Bei Zahlungsverzug ist es der Firma vorbehalten, ihre sonstigen Rechte gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt (siehe Punkt 8) stehenden Waren abzuholen. Außerdem ist sie berechtigt, Verzugszinsen in der derzeitigen Höhe von 12 Prozent p. a. zuzüglich MWSt. zu verrechnen. Der säumige Kunde ist verpflichtet, ihr alle Mahnkosten, insbesondere auch die eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen. Eine Aufrechnung des Kunden gegen die Forderung der Firma ist ausgeschlossen. Zahlungen tilgen zuerst die Zinsen und Kosten, dann das Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld. Zur Entgegennahme von Wechseln ist die Firma nicht verpflichtet. Tut sie dies im Einzelfall dennoch, gehen die mit der Einlösung des Wechsels verbundenen Spesen zu Lasten des Kunden.

#### **8. Eigentumsvorbehalt:**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Firma. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch den Kunden erstreckt sich das Eigentum auch auf den zukünftigen Erlös bzw. auf die Kaufpreisforderung aus dem Geschäft. Der Kunde ist verpflichtet, die Firma von der Weiterveräußerung zu verständigen und über Aufforderung seine Forderung an die Firma zu zedieren. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von unter Eigentumsvorbehalt der Firma stehenden Waren ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum der Firma hinzuweisen und sie unverzüglich hiervon zu verständigen. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der Ware mit anderer steht der Firma das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von der Firma gelieferten Ware mit der verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

#### **9. Gewährleistung:**

Der Kunde muss die Ware unmittelbar nach Übernahme prüfen und allfällige Mängel bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche der Firma gegenüber unverzüglich schriftlich rügen. Bemängelte Ware darf keinesfalls weiterverarbeitet werden. Die Firma ist berechtigt, mangelhafte Waren gegen gleichartige einwandfreie auszutauschen oder den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben. Dadurch erlischt der Anspruch auf Wandlung oder Minderung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind u. a. Mängel, die auf nicht fachgerechte Behandlung bzw. Montage, Überbeanspruchung oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Für Bruch wird nur bis höchstens zwei Prozent der Liefermenge Ersatz geleistet, und zwar unter der Voraussetzung, daß die genaue Bruchmenge von der Firma am Lieferschein bestätigt wird.

#### **10. Schadenersatz**

Es gilt als vereinbart, dass Schadenersatz für Folgeschäden nicht geleistet wird.

#### **11. Rücktritt vom Vertrag**

Gerät die Firma in grob verschuldeten Lieferverzug, so ist der Käufer nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Firma unabhängig von ihren sonstigen Rechten berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktrittes des Käufers steht der Firma neben einem allfälligen Schadenersatzanspruch jedenfalls eine Stornogebühr von 20 Prozent an den Preisen jener Waren zu, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist. Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern, ist die Firma berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. auch noch nicht fällige Forderungen einzuklagen. Zur Rücknahme ausgelieferter Waren ist die Firma nicht verpflichtet. Sollte sie dies aus Kulanzgründen im Einzelfall tun, darf sie eine Manipulationsgebühr von 20 Prozent des Preises ab Werk verrechnen.

#### **12. Datenverarbeitung:**

Der Kunde willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen Daten innerbetrieblich gespeichert werden.

#### **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht:**

Als Erfüllungsort wird Zwettl vereinbart. Für alle sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und den Kunden entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich hierfür in Betracht kommende Gericht in Zwettl unter Ausschluss aller anderen Gerichtsstände (ausgenommen Verbrauchergeschäfte) zuständig. Es gilt die Anwendung des österreichischen Rechtes als vereinbart. Firmenbuch-Nr. 32763g, Kreisgericht Krems/Donau.

#### **14. Produkthaftung:**

Sämtliche Rechte und Pflichten, die unsere Auftraggeber im nachfolgenden übernehmen, gelten so lange, als uns gegenüber Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) oder anderen die Produkthaftung regelnden Vorschriften im Zusammenhang mit der Inverkehrsetzung, der Weiterlieferung oder Weiterveräußerung von Produkten geltend gemacht werden können. Eine Haftung für Sachschäden eines Unternehmens ist gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz und auch nach anderen die Produkthaftung regelnden Vorschriften, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Werden unsere Produkte seitens des Auftraggebers zum Zwecke der Weiterveräußerung Weiterlieferung oder zur sonstigen Weitergabe an Dritte erworben, so verpflichtet sich der Auftraggeber, den Haftungsausschluss zu unseren Gunsten nachweislich auf die jeweiligen Abnehmer vertraglich zu überbinden und diese in gleicher Weise zur Weiterüberbindung des Haftungsausschlusses zu unseren Gunsten in der gesamten Kette der Abnehmer und insbesondere auch der Benutzer des Produktes vertraglich zu verpflichten. Ansprüche Dritter aus dem

Produkthaftungsgesetz sind im Innenverhältnis stets vom Auftraggeber zu tragen. Im Falle der Auftraggeber aus dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird, sind Regressansprüche gegen uns ausgeschlossen. Umgekehrt hält uns der Auftraggeber dann schad- und klaglos, wenn wir wegen Fehlern an Produkten in Anspruch genommen werden, die er in den Verkehr gesetzt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für den Fall, dass er unsere Produkte in Verkehr bringt, sicherzustellen, dass der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann, wobei insbesondere Name und Adresse des Erwerbers, das Produkt und das Datum aufzuzeichnen sind. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Mitarbeiter über die Informationen und Instruktionen, die wir mit unseren Produkten mitliefern, sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich zu informieren. Auch die Beratung der Kunden des Auftraggebers hat im Sinne dieser Vorschriften und Informationen zu geschehen. Unsere Produkte dürfen vom Auftraggeber nur in einwandfreiem Zustand und ausschließlich entsprechend unseren, den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut werden. Im Falle der Weitergabe unserer Produkte ist die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Befugnis zur Vornahme eines Einbaus oder einer sonstigen Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Produkte, nachweislich zu überbinden. Verlegeanleitungen, Angaben über den Verwendungs- und Einsatzbereich und sonstige Produktinformationen sind seitens des Auftraggebers dem Kunden mit dem Produkt mitzuliefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, insbesondere das im Verkauf tätige Personal, über unsere Produktinformationen und die gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen zu informieren. Das Verkaufspersonal seinerseits ist verpflichtet, den Käufer unserer Produkte nur gemäß diesen Informationen, Instruktionen und Vorschriften zu beraten. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Weiterlieferung des Produktes mindestens zehn Jahre hindurch aufzubewahren und sie uns auf Verlangen herauszugeben. Dazu gehören insbesondere der Nachweis der Überbindung des Haftungsausschlusses über die ganze Vertriebskette, die Urkunden gemäß Punkt 5 und der Nachweis im Sinne der Punkte 6 und 7 dieses Abschnittes. Der Auftraggeber hat, wenn er seinerseits das Produkt zur Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder zur sonstigen Weitergabe an Dritte erwirbt, die Verpflichtung, uns über alle ihm bekannt gewordenen Fehler unserer Produkte und Produktinformationen unverzüglich zu informieren. Wir weisen darauf hin, daß wir für Produkte oder Produktinformationen, die der Auftraggeber in Verkehr setzt keine Haftung übernehmen, wenn diese als fehlerhaft erkannt werden können, sondern sind daraus entstehende Schäden ausschließlich vom Auftraggeber zu tragen. Es obliegt dem Auftraggeber, den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften unserer Produkte, insbesondere was die Sicherheit derselben anbelangt, selbständig zu verfolgen. Sollte dabei der Verdacht eines Widerspruchs zu unseren Produktinformationen, Verlege- und Versetzanleitungen, Anwendungsmöglichkeiten usw. erkennbar sein, hat uns der Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren und die Auslieferung von Produkten, die diesem geänderten Stand der Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte nicht mehr entsprechen, sofort zu unterlassen. Für Schäden, hinsichtlich deren sich der Auftraggeber Versicherungsschutz beschaffen kann, gewähren wir keinesfalls Deckung.